

Satzung

über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Spielplatzsatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 03.06.2024 die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Spielplatzsatzung) beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf errichtet und betreibt Spielplätze als öffentliche Anlagen.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen und von der Stadt Ebersbach-Neugersdorf als öffentliche Kinderspielplätze der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ausgewiesen sind bzw. zukünftig als solche ausgewiesen werden.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Spielplätze dürfen grundsätzlich nur von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 14 Jahren benutzt werden. Soweit eine davon abweichende Altersbegrenzung aufgrund der besonderen Gegebenheiten einzelner Spielplätze erfolgt, wird dies durch entsprechende Hinweisschilder bekannt gemacht. Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der Anlagen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr möglich.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 3 Ordnungsvorschriften

Auf den Spielplätzen sind nicht gestattet:

1. das Nutzen der Spielgeräte unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen,
2. das Nutzen der Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten,
3. das zweckentfremdete Nutzen von Turn-, Spiel- und Sportgeräten,
4. Spielplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Ebersbach-Neugersdorf oder ihrer Beauftragten,
5. die Spielplätze mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kleinkinderfahrräder, Roller und Dreiräder,
6. Musikwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Personen gestört werden können, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
7. Personen zu belästigen oder zu behindern,
8. der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und Tabakwaren,
9. der Aufenthalt von Haustieren, insbesondere Hunden,

10. das Entzünden offener Feuer oder das Benutzen von Grillgeräten,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 4 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf kann in begründeten Einzelfällen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften nach § 3 dieser Satzung zulassen.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Haftung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für Unfälle, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht satzungsgemäße Benutzung der Spielplätze sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte, entstehen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Spielplätze selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (5) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. auf den Spielplätzen eine als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 die Spielgeräte unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen nutzt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten benutzt,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Spielplätze mit Kraftfahrzeugen befährt,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Spielplätze mit Fahrrädern befährt,
 6. entgegen § 3 Nr. 6 auf Spielplätzen Musikwiedergabegeräte in einer Weise benutzt, dass andere Personen gestört werden können oder auf sonstige Weise störenden Lärm erzeugt,
 7. entgegen § 3 Nr. 7 auf Spielplätzen Personen belästigt oder behindert,

8. entgegen § 3 Nr. 8 auf Spielplätzen alkoholische Getränke, sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert,
 9. entgegen § 3 Nr. 9 Haustieren, insbesondere Hunden den Aufenthalt auf Spielplätzen gestattet,
 10. entgegen § 3 Nr. 10 auf Spielplätzen offene Feuer entzündet oder Grillgeräte benutzt,
 11. entgegen § 3 Nr. 11 auf Spielplätzen Veranstaltungen aller Art durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
 - (3) Verwaltungsbehörden im Sinne § 36 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Absatz 3 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.
 - (5) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 24.09.2013 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 04.06.2024

gez.
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

**Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze
in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
im Sinne der Spielplatzsatzung**

OT Ebersbach/Sa.:

- Spielplatz „Sprejnik“ (Sachsenstraße/Thüringer Straße)
- Spielplatz Spree-Eck: Klettertürme mit Netzbrücke und Seilbahn
- Wanderrastplatz Bautzener Straße

OT Neugersdorf:

- Spielplatz „Verfitzt & Zugenäht“ (Kirchteich/Mittelteich)
- Spielplatz Humboldtstraße / Ecke Spreequellstraße
- Spielplatz Martin-Luther-Straße (Gesundhaus)
- Spielplatz im Volksbad (nur außerhalb der Öffnungszeiten des Bades)

**Sonstige öffentlich zugängliche Anlagen auf welchen die
Spielplatzsatzung keine Anwendung findet**

- Bolzplatz Thüringer Straße
- Skateranlage Thüringer Straße
- Verkehrserziehungsgarten Schillerstraße
- Spielplatz im Freibad im OT Ebersbach/Sa.
- Spielplätze privater Vermieter wie z.B. Wohnungsbaugenossenschaft „Oberland“ Neugersdorf eG oder EWU-GmbH